

## Bundesamt für Veterinärwesen BVET

---

### Fressen, trinken, beschäftigen

**Kaninchen brauchen abwechslungsreiche Nahrung, Wasser in Trinkwasserqualität und geeignete Beschäftigungsobjekte, die sie bearbeiten - insbesondere benagen - können.**



Während ihrer Aktivitätsphasen suchen Kaninchen regelmässig Futter. Kräuter und Gräser, Wurzeln und Rinde gehören zu ihrer bevorzugten Nahrung.

Das Verdauungssystem von Kaninchen reagiert empfindlich auf nicht artgerechte Fütterung. Kaninchenfutter muss deshalb frisch und unverdorben sein. Es reicht nicht aus, die Tiere nur mit den notwendigen Nährstoffen (z.B. Würfel) zu versorgen. Täglich müssen sie auch grob strukturiertes Futter (z.B. Heu) zur Verfügung haben. In allen Haltungen muss zudem immer frisches Wasser in Trinkwasserqualität verfügbar sein.

Um haltungsbedingte Langeweile und die daraus entstehenden Verhaltensstörungen (z.B. Gitternagen) zu vermeiden, müssen den Kaninchen geeignete Objekte zur Beschäftigung und zum Nagen angeboten werden. Dies können frische Äste und Weichholzstücke von ungiftigen und ungespritzten Bäumen und Sträuchern sein, getrocknete Maiskolben, Äpfel, Rüben, Heu- oder Strohpresslinge etc. Eingestreute Böden erlauben es den Kaninchen zudem zu scharren und ansatzweise zu graben. Ausserdem kommen diese dem Wärmebedürfnis der Tiere bei tieferen Temperaturen entgegen. Käfige ohne Einstreu dürfen nur in Räumen, in denen die Temperatur nicht unter 10°C fällt und in denen keine Zugluft auftritt, verwendet werden. Damit Kaninchen ihre Umgebung je nach temporärem Bedürfnis wählen können, ist es grundsätzlich vorzuziehen, die Böden in allen Kaninchenanlagen mindestens teilweise einzustreuen.

Neben den Pellet- bzw. Körnerfutterbehältern und Tränken müssen in einer Kaninchenanlage Einrichtungen für grob strukturiertes Futter vorhanden sein, damit dieses nicht mit Kot und Urin verschmutzt wird. Diese Einrichtungen (z.B. Heubehälter) müssen so montiert werden, dass der herabrieselnde Staub die Gesundheit der Tiere (z.B. durch Augenentzündungen) nicht gefährdet.

Fachkontakt: [info@bvet.admin.ch](mailto:info@bvet.admin.ch)

---

#### Relevante Gesetzgebung

- [455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)<sup>\(1\)</sup>](#) 

Art. 4 Abs. 1 und 2  
Art. 64 Abs. 1

#### Alle Links dieser Seite(n)

1. [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html)

---

Bundesamt für Veterinärwesen BVET  
[info@bvet.admin.ch](mailto:info@bvet.admin.ch) | [Rechtliche Grundlagen](#) | [Webanalyse](#)

---

<http://www.bvet.admin.ch/tsp/02262/02292/02296/index.html?lang=de>

